

**REGLEMENT
ÜBER DEN EINSATZ VON HUNDEN
ZUR NACHSUCHE**

vom 1. Oktober 1993

Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche

vom 1. Oktober 1993

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 19 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, JG) und § 19 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Dezember 1992 (Kantonale Jagdverordnung, JV),

bestimmt:

§ 1

¹ Dieses Reglement setzt die Grundsätze für den Einsatz von dafür ausgebildeten und geprüften Hunden für Nachsuchen auf krankes und verletztes Schalenwild fest. Zweck

² Die Bestimmungen dieses Reglementes sollen bewirken, dass nur solche Nachsuchengespanne (Hund und Führer bzw. Führerin) zum Einsatz in Nachsuchen gelangen, die durch ständige praktische Erprobung die Voraussetzungen dafür mit sich bringen.

§ 2

Die Nachsuche auf verletztes und krankes oder angefahrenes Wild ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit und auch Pflicht. Pflicht zur Nachsuche

Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche

§ 3

Zulassung eines
Gespannes

¹ Die Zulassung eines Gespannes (Hund und Führer bzw. Führerin) für den Einsatz von Nachsuchen obliegt dem Sekretariat des Departementes des Innern als kantonaler Jagdbehörde (§ 36 Abs. 2 JV). Sie wird nur an Hunde und Führer bzw. Führerinnen erteilt, die zusammen eine Prüfung auf der 500 m Übernacht-Fährte nach dem entsprechenden Reglement der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (TKJ der SKG) oder eine mindestens gleichwertige Prüfung bestanden haben. Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sein.

² Der Führer muss im Besitze eines kantonalen Jagdpasses sein; Ausnahmen regelt die kantonale Jagdbehörde.

§ 4

Liste der
zugelassenen
Gespanne

¹ Die Jagdgesellschaften melden der kantonalen Jagdbehörde ihre geprüften Hunde samt Führer oder Führerin.

² Die kantonale Jagdbehörde führt ein Verzeichnis über die zugelassenen Gespanne. Sie erstellt ausserdem eine Liste von Hunden mit ihren Führern und Führerinnen, die zur Nachsuche auf Schalenwild auch ausserhalb ihres eigenen Reviers zur Verfügung stehen. Diese Liste wird den Jagdgesellschaften jährlich im August/September zugestellt und kann jederzeit bei der kantonalen Jagdbehörde bezogen werden.

§ 5

Anzahl
Nachsuchen

Ein für die Nachsuche zugelassener Hund sollte mit seinem Führer bzw. seiner Führerin pro Jahr mehrere Nachsucheneinsätze haben.

§ 6

Prüfungswieder-
holung und
Ausschluss von
Nachsuchenge-
spannen

¹ Sämtliche Gespanne haben die Schweissprüfung nach spätestens 4 Jahren neu zu bestehen, andernfalls sie nicht mehr als anerkanntes Gespann gemäss § 3 dieses Reglements gelten.

² Die kantonale Jagdbehörde kann diese Frist bis maximal 7 Jahre ausdehnen, wenn sich das Gespann über entsprechende erfolgreiche Nachsuchen in der Praxis ausweisen kann. Sie entscheidet aufgrund von Nachsuchenberichten gemäss angefügtem Formular, das vom Hundeführer oder der Hundeführerin nach jeder Nachsuche ausgefüllt und durch einen Zeugen bestätigt werden muss. Die Berichte sind der kantonalen Jagdbehörde auf Verlangen einzureichen.

Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche

§ 7

Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäss Art. 32 JG mit Haft oder Busse bestraft. Strafbestimmungen

§ 8

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1993 in Kraft. Inkrafttreten

DEPARTEMENT DES INNERN

Der Departementsvorsteher:

H. Keller, Regierungsrat